

# Amtliches

# Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.**  
**Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:  
 Die einsp. Pettigelle oder deren Raum 15 Pf.  
 Reklamezelle 50 Pf.

Ausgabestellen:  
 In Diez: Rosenstraße 36.  
 In Emß: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
 Emß und Diez.  
 Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emß.

Nr. 42

Diez, Freitag den 19. Februar 1915

55. Jahrgang

### Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### 1. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im Reichs vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geichtrotener oder gequetschter Hafer sowie Mengkorn aus Hafer und Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b) Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverpflegung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung bereits sichergestellt sind;
- c) Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Versüttern verboten, soweit es nicht durch § 4 Abs. 3 a zugelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

#### Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Halter von Wiesen und anderen Einhüsern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathäfer für Saatzwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer beschäftigt haben; anderer Saathäfer darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;
- d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie lagern, veräußern;
- e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, versüttet oder sonst verbraucht, verläuft, tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis

**Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der vorrätige erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterlässt, oder wer als Saathäfer erworbenen Häfer zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3 e) nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.**

## II. Enteignung.

§ 8. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Ueberzeugung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bon der Enteignung sind auszunehmen:

- für jeden Einhuser 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitz des Halters von Pferden und anderen Einhusern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3 a seit der Beschlagnahme versüttet sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;
- das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitz der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Abs. 3 b;
- Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befaßt haben;
- der Häfer, der gemäß dem Beschuß des Bundesrats über die Sicherstellung des Häferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitz der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder des erforderlichen Saatgutes sind, und sich die zur Deckung dieses Bedarfs benötigten Mengen im Bezirke des Kommunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 9. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) anzeigenpflichtig sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde

bis zum 25. Februar 1915 nachgeboten werden.

§ 11. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 12. Bezieht sich die Anordnung auf Ergebnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Hoffnung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zu Gunsten des Gänbigers in Besitz genommen worden sind.

§ 13. Lieber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14. Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassenen Häfer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 11, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 15. Bei unausgedroschenem Häfer erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird es nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald der Häfer ausgedroschen ist.

§ 16. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, den Häfer auszudreschen.

§ 17. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß der Häfer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 18. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Häfer ausgedroschen ist.

§ 19. Lieber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

## IV. Verbrauchsregelung.

§ 20. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Häfervorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichskanzler bestellt, zu sorgen.

§ 21. Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- die Häfervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) mit Beginn des 1. Februar in seinem Bezirke vorhanden waren;
- die Häfervorräte, die hiervon gemäß dem Beschuß des Bundesrats über die Sicherstellung des Häferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;
- die Häfervorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marinverwaltung, standen;
- die Häfervorräte, die in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;

- in Anspruch genommen wird:
- f. den Saathäfer, der in seinem Bezirk nach § 8 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
  - g. die Zahl der Pferde und anderen Einhufer seines Bezirks nach der Zählung vom 1. Dezember 1914;
  - h. die Haservorräte, die in seinem Bezirk für die Enteignung übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 28. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Übersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

§ 22. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Haser nur an die Heeresverwaltungen, die Marinewerft, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 23. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 überreichten oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Haservorräten selbstständig herbeizuführen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Haservorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Haltern von Einhufern nach § 8 Abs. 2a zu belassen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

§ 24. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 25. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 26. Wer den Verpflichtungen zu widerhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

#### V. Ausländischer Haser.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Haser, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

#### VI. Ausführungsbestimmungen.

§ 28. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 29. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 30. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

#### VII. Schlusbestimmungen.

§ 31. Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Haserbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung sichergestellt sind, Haser an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Rates.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

#### Bekanntmachung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs. Vom 4. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 327 — im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien usw. für das Betriebsjahr 1914/15, vom 15. Oktober 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 434 — folgende Verordnung erlassen:

#### I.

Für das Brennereibetriebsjahr 1914/15 wird der Durchschnittsbrand der Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 50 hl Alkohol erhöht, und zwar

- a) für Melassebrennereien, die keine Hefe erzeugen, auf 100 Hundertteile,
- b) für Brennereien, die Rüben verarbeiten, ebenfalls auf 100 Hundertteile,
- c) für alle übrigen Brennereien auf 70 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes.

Diese Erhöhung ist an die folgenden Bedingungen geknüpft:

Über 60 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes hinaus in der Branntwein herzustellen

- a) in Melassebrennereien, die keine Hefe erzeugen, nur aus Rohzucker;
- b) in landwirtschaftlichen Brennereien

1. innerhalb der Erzeugungsgrenzen von 60 bis 70 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus Rohzucker oder Rüben,
2. über die Grenze von 70 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus Rüben;
- c) in anderen gewerblichen Brennereien als den unter a erwähnten Melassebrennereien
  1. innerhalb der Erzeugungsgrenzen von 60 bis 70 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus anderen Stoffen als Kartoffeln und Getreide,
  2. über die Grenze von 70 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus Rüben.

Es darf jedoch der für die Erzeugung über 60 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes erforderliche Zucker

in Melassebrennereien durch Melasse, in landwirtschaftlichen Brennereien und in Kartoffeln oder Getreide verarbeitenden gewerblichen Brennereien durch Kartoffeln oder Getreide

insoweit ersetzt werden, als bei Erzeugung der ersten 60 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes eine diesem Erzeugnis entsprechende Menge Rohzucker verwendet worden ist. In landwirtschaftlichen Brennereien und in Kartoffeln oder Getreide verarbeitenden gewerblichen Brennereien, die nach dem 5. Februar 1915 Rüben verarbeitet haben, darf der für die Erzeugung des Durchschnittsbrandes von 60 bis 70 Hundertteilen erforderliche Zucker auch insoweit durch Kartoffeln oder Getreide ersetzt werden, als nach dem genannten Tage bei Erzeugung der ersten 60 Hundertteile eine entsprechende Menge Rüben verarbeitet worden ist. Bei diesem Erzeugnis ist ein Kilogramm Rohzucker gleichzustellen 2 Kilogramm Melasse oder 5 Kilogramm Kartoffeln oder  $1\frac{1}{3}$  Kilogramm Getreide und ein Kilogramm Rüben gleichzustellen  $\frac{2}{3}$  Kilogramm Kartoffeln oder  $\frac{5}{3}$  Kilogramm Getreide. Hat eine Melassebrennerei im laufenden Betriebsjahr vor dem 6. Februar 1915 bereits soviel Melasse verarbeitet, daß der ihr noch zur Verfügung stehende Rest nicht ausreicht, die weitere Erzeugung bis zu 100 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes

aus einem Gemisch von einem Gewichtsteil Melasse und 4 Gewichtsteilen Rohzucker herzustellen, so kann von der Direktivbehörde die Melassemenge diesem Verhältnis entsprechend erhöht werden.

Für Hefebrennereien kann der Reichskanzler in Fällen eines besonderen Bedürfnisses Ausnahmen von der Bestimmung im Abs. 3 unter c, 1 zulassen; bei der Verarbeitung von Melasse wird hierbei von der Erhebung der besonderen Betriebsauflage gemäß § 43 Ziffer 5 des Branntweinsteuergesetzes abgesehen.

## II.

Die in der Anlage zu der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 enthaltenen Bestimmungen über die Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien im Betriebsjahr 1914/15 werden dahin erweitert, daß der Durchschnittsbrand auch dann übertragen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 2 a. a. D. nicht vorliegen. Ein hierauf übertragener Durchschnittsbrand darf jedoch nur zur Herstellung von Branntwein aus nichtmehligen Stoffen verwendet werden. Der Durchschnittsbrand kann auch auf eine Brennerei einer anderen Brennereigattung übertragen werden. Für die Vergällung ist der hierauf übertragene Durchschnittsbrand nach § 85 unter c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zu behandeln.

## III.

Im Brennereibetriebsjahr 1914/15 dürfen landwirtschaftliche Brennereien Rohzucker und Obstbrennereien sowie diesen gleichgestellte Brennereien Rohzucker und Rüben verarbeiten, ohne daß dadurch ihre Brennereiklasse geändert und ihre Abgabenbelastung erhöht wird, und ohne daß ihnen andere Nachteile für das laufende Betriebsjahr und für die Folge entstehen.

## IV.

In Brennereien, für die gemäß § 86 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung die Erklärung abgegeben ist, daß in ihnen während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Roggen, Weizen, Buchtweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet und nicht Hefe nach dem Würzeverfahren hergestellt werden soll, in denen aber nach dem 5. Februar 1915 auch andere Stoffe verarbeitet werden, ist im Brennereibetriebsjahr 1914/15 der Branntwein nur insofern nach Maßgabe der Bestimmung des § 85 unter c a. a. D. zu behandeln, als er aus anderen als den bezeichneten Stoffen allein oder gemischt mit diesen hergestellt worden ist.

## V.

Im Brennereibetriebsjahr 1914/15 wird für Rohzucker, der in landwirtschaftlichen Brennereien, in Melassebrennereien und in mehlige Stoffe verarbeitenden gewerblichen Brennereien zur Branntweinerzeugung verwendet wird, die Zuckersteuer auf 2 Mark für 100 Kilogramm ermäßigt. Der Reinertrag der ermäßigten Steuer ist der Einnahme an Betriebsauflage (§§ 42 ff. des Branntweinsteuergesetzes) zuzuführen.

Für die Ablassung des begünstigten Rohzuckers zur Branntweinbereitung gelten die anliegenden Bestimmungen.

## VI.

Bis auf weiteres bleibt für rohen und gereinigten Branntwein in Fässern oder Kesselfässern der in Nr. 178 des Zolltariffs festgesetzte Eingangszoll unerhoben, wenn der Branntwein von der Deutschen Heeresverwaltung für ihre Rechnung aus dem Ausland eingeführt und entweder für eigene Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltungsbehörden unter den für die steuerfreie Verwendung inländischen Branntweins vorgesehenen Bedingungen verbraucht oder an militärtechnische Anstalten und andere im § 29 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung bezeichneten Anstalten zum Verbrauche nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 30 bis 46 dieser Ordnung abgegeben wird.

Unter den gleichen Bedingungen wird bis auf weiteres für Aethyläther (Schwefeläther) und für Essigäther in Fässern oder Kesselfässern von der Erhebung des in Nr. 347

des Zolltariffs festgesetzten Eingangszolls mit der Maßgabe abgesehen, daß die Verwendung des Aethers und Essigäthers nach den Bestimmungen im § 27 der Befreiungsordnung zu überwachen ist.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die vorstehenden Zollbefreiungen auch dann zuzulassen, wenn der Branntwein oder Aether von gemeinnützigen Gesellschaften, die der Versorgung des Inlandes dienen und unter staatlicher Aufsicht stehen, für ihre Rechnung aus dem Ausland eingeführt wird.

## VII.

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens der Vorschrift in Ziffer VI.

Berlin, den 4. Februar 1915.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung.

Helferich.

(Schluß folgt.)

J. Nr. 1529. II.

Diez, den 17. Februar 1915.

## Bekanntmachung.

Die Schulvorsteherin Fräulein Kühn-Nassau wird am Freitag, den 19. d. Mts., abends 8 Uhr in Hömberg im Lokale des Karl Hehner, Samstag, den 20. d. Mts., abends 8 Uhr in Sulzbach im Lokale des Philipp Schaal, Sonntag, den 21. d. Mts., nachmittags 4 Uhr in Hirschberg im Saale des Chr. W. Müller, und in Holzappel abends 8 Uhr bei Gastwirt Wilhelm Hahn

je einen Vortrag über:

**„Warum und wie müssen wir in der jetzigen Kriegszeit sparen?“**

halten, wozu ergebnis eingeladen wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Vortrages kann ich den Männern, Frauen und Mädchen der oben genannten Gemeinden und Umgebung den Besuch nur rechtwinklig empfehlen.

**Der Landrat.**

**A. A.:**

**Kaiser.**

Berlin, den 3. Februar 1915.

## Bekanntmachung

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 Gramm bis 500 Gramm werden bis auf weiteres für unbeschränkte Zeit zugelassen.

Die Gebühr beträgt 20 Pf.

**Der Staatssekretär des Reichs-Postamts**  
Kraette.

## Holzversteigerung.

Dienstag, den 23. Februar ds. Irs.,  
vormittags 10 Uhr

anschließend, kommen im Nauheimer Gemeindewald, Distrikt Stock 1 a zur Versteigerung:

16 Eichenstämme von 4,12 fstm.,

16 Rm. Eichen-Schichtnussholz,

30 Nadel-Nugholzstämme von 12,62 fstm., darunter 4 Stämme von 1 fstm. bis 1,66 fstm.,

24 Derbstangen 1., 2. und 3. Klasse von 1,71 fstm.,

244 Rm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

2690 Wellen.

4964

Nauheim (Kreis Limburg), den 17. Februar 1915.

**Auferahl, Bürgermeister.**